

## **Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NW. S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV. NW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 395 ff.) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 26.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- 1) Der Rhein-Sieg-Kreis führt den Rettungsdienst gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992, in der jeweils geltenden Fassung, in seinen durch Rettungsbedarfsplan zugewiesenen Einsatzbereichen durch.
- 2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport im Sinne des § 2 RettG.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für Einsätze des Rettungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises (z. B. Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung durch den Notarzt, Transport mit Rettungs- oder Krankentransportwagen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist sowohl der Benutzer als auch der Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
- 2) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird, oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
- 3) Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle anfordert. Der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührensschuldner in Anspruch genommen.

- 4) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- 5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

## **§ 4**

### **Rettungsmittelgebühren**

- 1) Die Gebühr beträgt für eine Person
 

1. für den Krankentransport (KTW)	75,00 €
zzgl. für jeden Transportkilometer	2,30 €
2. für den Rettungstransport (RTW)	376,00 €
3. für den Einsatz eines Notarztes	132,00 €
4. für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges	174,50 €
- 2) Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Transportkilometer berechnen sich nach der einfachen Entfernung zwischen dem Notfall- und dem Zielort (z. B. Krankenhaus oder Arztpraxis). Notfallort ist in diesem Sinne jeder Ort, an dem der Patient tatsächlich in das Einsatzfahrzeug aufgenommen wurde.
- 3) Bei einer ambulanten Behandlung (Versorgung des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) werden ausschließlich die Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sowie die Leitstellengebühr für den Einsatz eines Notarztes erhoben
- 4) Nehmen weitere Personen den Rettungsdienst in Anspruch, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 um 50 % je weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Benutzern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

## **§ 5**

### **Leitstellengebühren**

- 1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Die kompletten Einsätze des Rettungsdienstes werden ausschließlich von der Feuer- und Rettungsleitstelle disponiert und koordiniert.
- 2) Für die Tätigkeit der Leitstelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) beim Krankentransport	8,50 €
b) beim Rettungstransport ohne Notarztbeteiligung	25,00 €
c) beim Rettungstransport mit Notarztbeteiligung	33,50 €
d) beim Notarzteinsatz ohne gleichzeitigen Einsatz eines Rettungstransportwagens	25,00 €

- 3) Beim Mehrfachtransport sind die Gebühren den Gebührenschuldern i. S. d. § 3 anteilmäßig zu berechnen.

## § 6

### Gebührenanspruch

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt, wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anweisung der Feuer- und Rettungsleitstelle die Rettungswache oder den Bereitschaftsstandort verlassen haben.
- 2) Grundlage für die Kilometergebühr ist die tatsächliche Fahrstrecke des Einsatzfahrzeuges von der Rettungswache bzw. dem Bereitschaftsstandort und dorthin zurück.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

### Anmerkung:

**(Die ursprüngliche Gebührensatzung wurde am 30.03.2000 vom Kreistag beschlossen, und in den Sitzungen am 30.10.2000, 20.12.2001 und 26.06.2003 geändert. Die Änderungen sind im o. a. Text eingearbeitet, so dass Ihnen nunmehr der aktuelle Satzungstext vorliegt.)**